

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Dr. Gesine Löttsch, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialen Schutz auch während der COVID-19-Pandemie umfassend gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie bedroht nicht nur die Gesundheit, sondern auch das Existenzminimum von Erwerbslosen, Menschen mit niedrigem Erwerbseinkommen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit geringen Renten: Lebensmitteltafeln schließen (www.tafel.de, PM vom 30.3.2020); billige Lebensmittel sind knapper (Süddeutsche Zeitung vom 26.4.2020, Lebensmittelpreise steigen). Die Regelbedarfe sind aber schon im Normalfall auf Kante genäht (BVerfG, Beschluss vom 23.7.2014 – BvL 10/12). Deshalb muss das Arbeitslosengeld II (ALG II/„Hartz IV“) gerade während der Corona-Pandemie höher ausfallen. Damit alle Schulkinder, die gegenwärtig zuhause unterrichtet werden müssen, an den digitalen Lernangeboten von Schulen teilnehmen können, sind Computer notwendig. Das Recht auf Bildung muss für alle Kinder gewährleistet sein; dies erfordert einen Zuschuss für den Erwerb von technischer Ausrüstung. Diese Forderungen werden von vielen Verbänden geteilt, u. a. dem Paritätischem Wohlfahrtsverband (www.der-paritaetische.de, PM vom 23.4.2020), der Diakonie (www.diakonie.de, PMen vom 23. und 1.4.2020), Tacheles e. V. (www.tacheles-sozialhilfe.de, Meldung vom 26.4.2020) und dem Deutschen Anwaltsverein (www.anwaltverein.de, Stellungnahme vom 9.4.2020). Außerdem muss der Zugang zum ALG II und zu anderen Leistungen, die das Existenzminimum sichern, erweitert werden. Die rigide Anrechnung von Partner*inneneinkommen in der Bedarfsgemeinschaft führt dazu, dass viele Paare, bei denen nun ein Einkommen wegfällt, keinen Anspruch haben, auch wenn das verbleibende Einkommen des Partners bzw. der Partnerin niedrig ist. Hier zeigt sich, dass die Corona-Pandemie viele gravierende Probleme von Hartz IV verdeutlicht, für die es schon lange Lösungsvorschläge gibt, etwa im Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag „Hartz IV- überwinden – Für gute Arbeit und soziale Garantien“ (BT-Drs. 19/14788, <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/147/1914788.pdf>). Weiterhin sind Menschen mit Behinderungen, die bisher in Werkstätten gearbeitet haben und somit ihren Lebensunterhalt aufbessern

konnten, mit finanziellen Einbußen konfrontiert, wenn die Werkstätten schließen. Ferner ist die sinnvolle Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf, während der Corona-Pandemie auch erwerbslosen EU-Bürger*innen ALG II zu gewähren (SG Düsseldorf, Beschluss vom 14.4.2020 – S 25 AS 1118/20 ER), gesetzlich für alle nichtdeutschen Menschen in Deutschland zu übernehmen, denn gegenwärtig ist eine Rückreise ins Heimatland nicht nur unzumutbar, sondern teilweise auch unmöglich und außerdem mit dem Risiko einer Virus-Verbreitung verbunden. Auch die Sammelunterkünfte, in denen Wohnungslose und Geflüchtete oft untergebracht werden, stellen ein gesundheitliches Risiko dar; sie müssen durch dezentrale Unterbringungen ersetzt werden.

Der Schutz sozialer Dienste und Einrichtungen im neuen Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist begrüßenswert. Das Verfahren wurde aber leider zu bürokratisch und zeitraubend ausgestaltet. Damit ist es nicht ausreichend praktikabel, und auch die Zuschüsse sind eng bemessen. Was für die Wirtschaft gilt, muss selbstverständlich auch für alle betroffenen sozialen Dienste und Einrichtungen gelten: Es sollte eine unbürokratische Unterstützung und umfassende Absicherung geben. Auch muss sichergestellt sein, dass alle Inklusionsunternehmen geschützt werden. Wenn nicht alle Inklusionsbetriebe vom Schutzschirm für Unternehmen berücksichtigt werden können, dann müssen diese vom Sozialdienstleister-Einsatzgesetz umfasst werden. Die Krise darf nicht zu mehr arbeitslosen Menschen mit Behinderungen führen.

Letztlich ist auch häusliche Gewalt eine besondere Gefahr in der Corona-Krise. So wird beispielsweise das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ um 20 Prozent stärker genutzt (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/giffey-zu-haeuslicher-gewalt-1739470). Das Hilfesystem zum Schutz vor Gewalt war schon vor Ausbruch der Corona-Pandemie überlastet und vollkommen unterfinanziert. Jetzt entstehen neue finanzielle Problemlagen, u. a. durch die Notwendigkeit, zusätzliche Infrastruktur für telefonische und digitale Beratung anzuschaffen. Dies erfordert einen Notfall-Fonds der Bundesregierung, aus dem auch Kommunen Mittel für erhöhte Kapazitäten von Frauenhäusern finanzieren können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in Gesetzentwürfen und anderen Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass für die Dauer der Corona-Pandemie

1. das Arbeitslosengeld II und alle weiteren Leistungen, die das Existenzminimum absichern sollen (die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Asylbewerberleistungen), folgendermaßen erhöht werden:
 - a) die ausgezahlten Leistungen sind rückwirkend ab 1. März 2020 für die Dauer der Krise um 200 Euro pro Person pro Monat zu erhöhen,
 - b) für schulpflichtige Kinder ist ein einmaliger Zuschuss für Computer und weitere IT-Ausstattung zu zahlen. Der Zuschlag soll 500 Euro betragen und über das Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden, damit er alle Familien erreicht, die ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Wohngeld, Kinderzuschlag und Asylbewerberleistungen beziehen;
2. der Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen ausgeweitet wird. Dafür muss allen Personen, die sich gegenwärtig in Deutschland aufhalten, Zugang zu existenzsichernden Leistungen gewährt werden. Das schließt auch einen vollen Zugang zu Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung ein, insbesondere auch für erwerbslose EU-Ausländerinnen und -Ausländer ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld I sowie für andere Nichtversicherte. Gesetzlich oder privat Versicherte mit Beitragsschulden sind unter Erlass ihrer Schulden in die Krankenversicherung zu integrieren, Asylsuchende in den ersten 18 Monaten des

Aufenthalts sollen wie gesetzlich Versicherte Anspruch auf sämtliche notwendigen Leistungen erhalten. Auch Menschen ohne Papiere brauchen einen unbürokratischen Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung, hierzu sind insbesondere Übermittlungspflichten an Ausländerbehörden nach § 87 AufenthG abzuschaffen;

3. Wohnraum für Menschen ohne eigene Wohnung geschaffen wird. Der Bund soll in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinwirken, dass für wohnungslose und geflüchtete Menschen zusätzlicher Wohnraum beschafft wird, damit Sammelunterkünfte mindestens während der Corona-Pandemie durch dezentrale, gesundheitlich ungefährlichere Wohneinheiten ersetzt werden können. Dafür können z. B. leerstehende Hotelzimmer, Jugendherbergen sowie leerstehende Wohnungen und Ferienwohnungen genutzt werden, um alle Personen sicher unterzubringen und allen die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln zu ermöglichen;
4. soziale Dienstleister, die von der Corona-Krise negativ betroffen sind, umfassend geschützt und für ihre finanziellen Verluste entschädigt werden. Dafür sind folgende Punkte zu beachten:
 - a) die 75-Prozent-Förderungsgrenze der monatlichen Zahlungen des letzten Jahres ist aufzuheben,
 - b) die Trägerstrukturen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind zu erhalten. Alle sozialen Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind umfassend und ohne Einschränkung zu schützen. Auch Besondere Wohnformen (Wohneinrichtungen) für Menschen mit Behinderungen müssen genau so wie alle ambulanten Dienste und Notbetreuungsangebote umfassend geschützt werden und, ohne diese selbst finanziell zu belasten, mit Schutzkleidung ausgestattet werden. Alle Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen wie beispielsweise Mutter-Kind-Kuren sind in den Schutz einzubeziehen,
 - c) auch Inklusionsunternehmen und -abteilungen müssen finanziell abgesichert werden, vom Schutzschirm für Unternehmen oder vom Sozialdienstleister-Einsatzgesetz;
5. ein Notfallfonds des Bundes zum Gewaltschutz eingerichtet wird. Aus dem Fonds sollen:
 - a) Träger von Beratungsstellen für Betroffene von Gewalt unbürokratisch Mittel für notwendige technische Infrastruktur abrufen können, um in die Lage versetzt zu werden, neue Beratungsangebote zu schaffen und bestehende telefonisch und/oder digitale Angebote ausbauen zu können, Übersetzungsleistung in Anspruch nehmen sowie ggf. ihr Personal aufstocken zu können; hierbei muss die Barrierefreiheit berücksichtigt werden,
 - b) Kompensationen für Ausfälle an Eigeneinnahmen der Träger finanziert werden und
 - c) Kommunen finanzielle Mittel zur Anmietung von Notunterkünften aus dem Gewaltschutz-Fonds beantragen können, um weitere Platzkapazitäten schaffen zu können. Bei Bedarf müssen hier auch barrierefreie Angebote eingerichtet werden.

Berlin, den 5. Mai 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

- Zu 1a) Die Regelbedarfe sind laut Bundesverfassungsgericht schon im Normalfall nur „noch“ verfassungsgemäß (BVerfG vom 23.7.2014 – AZ BvL 10/12). Deshalb ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet, besondere Risiken einer Unterdeckung des Existenzminimums verhindern (ebd.). Eine solche Situation besteht gegenwärtig: Um das Existenzminimum abzudecken, muss das Arbeitslosengeld II (ALG II/„Hartz IV“) gerade während der Corona-Pandemie höher ausfallen, ebenso die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Asylbewerberleistungen. Dies fordern u.a. der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Diakonie, Tacheles e.V. und der Deutsche Anwaltsverein. Weil bei Kindern auch die finanzielle Entlastung durch Schul- und Kita-Mittagessen wegfällt, sind die Leistungen für Kinder insgesamt um denselben Betrag wie diejenigen für Erwachsene zu erhöhen. Die Erhöhung kann als Mehrbedarf oder als erhöhter Regelbedarf geschehen.
- Zu 1b) Erschwert ist auch die Situation von Schulkindern, die gegenwärtig zuhause unterrichtet werden müssen. Um an den digitalen Lern-Angeboten von Schulen teilnehmen zu können, sind Computer notwendig. Im ALG-II-Regelbedarf sind die Ausgaben für Computer aber nicht ausreichend berücksichtigt, sondern gelten als „Spielwaren“. Einkommensarme Haushalte besitzen deshalb oft keinen Computer. Die Kinder können dann dem digitalen Unterricht nicht folgen; es entsteht ein Rückstand beim Lernen. Damit das Recht auf Bildung für alle Kinder auch während der Schulschließungen gewährleistet ist, ist ein Zuschuss für den Erwerb von technischer Ausrüstung – Laptop, Tablets o. ä. – notwendig. Auch diese Forderung wird von vielen Verbänden erhoben, u. a. vom Deutsche Anwaltsverein und Tacheles e. V.
- Zu 2) Zusätzlich haben nicht-deutsche Menschen teilweise gar keinen Anspruch auf ALG II oder andere Leistungen. Dies betrifft beispielsweise EU-BürgerInnen, wenn sie erwerbslos sind und vorher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben haben. Eine Rückreise ins Heimatland ist aber gegenwärtig nicht nur unzumutbar, sondern teilweise wegen geschlossener Grenzen unmöglich. Wegen des Risikos einer weiteren Virus-Verbreitung ist sie auch für das Gesundheitssystem riskant. Der Ausschluss von Sozialleistungen betrifft auch den Krankenversicherungsschutz und begrenzt medizinische Leistungen auf Notfallbehandlungen – auch dies ist nicht nur für Betroffene, sondern auch für die Allgemeinheit ein Risiko, da dann oft zu spät der Arzt aufgesucht wird. Das Sozialgericht Düsseldorf hat jüngst festgestellt, dass es „in der derzeitigen Extremsituation aufgrund der Pandemiesituation völlig unverständlich“ ist, wie erwerbslosen EU-BürgerInnen ALG II verweigert werden kann (SG Düsseldorf vom 14.4.2020 – AZ: S 25 AS 1118/20 ER).
- Zu 3) Auch die Sammelunterkünfte, in denen Wohnungslose und Geflüchtete oft untergebracht werden, sind wegen der beengten Wohnverhältnisse und gemeinsam genutzten Räume ein gesundheitliches Risiko – für die Betroffenen und für das Gesundheitssystem. Auch Wohnungslose und Geflüchtete müssen Abstand zu anderen halten können. Im Krankheitsfall müssen einzelne isoliert werden können; es darf nicht zu Ausgangssperren für sämtliche BewohnerInnen kommen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert deshalb „kreative Lösungen“, wie etwa die zeitweilige Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten in leerstehenden Hotels oder Jugendherbergen (DIMR, Corona-Krise: Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten).
- Zu 5) Letztlich ist auch häusliche Gewalt eine besondere Gefahr in der Corona-Krise. Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wird um 20 Prozent stärker genutzt (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/giffey-zu-haesuslicher-gewalt-1739470). Dies zeigt leider deutlich, dass sich die Befürchtungen bestätigen, dass die aktuelle Situation zu einer Zunahme von häuslicher Gewalt führt. Das Hilfesystem zum Schutz vor Gewalt war schon vor Ausbruch der Corona-Pandemie überlastet und vollkommen unterfinanziert. In der Krise spitzen sich diese Lücken zu und es entstehen neue finanzielle Problemlagen: Die (Frauen-)Beratungsstellen müssen ihre technische Infrastruktur nachbessern, um auf telefonische und digitale Beratungsbedarfe umstellen zu können. Auch Übersetzung per Telefonschaltel oder digitalen Hilfsmitteln muss flächendeckend möglich gemacht werden.
- Gleichzeitig entgehen den Trägern eigene Einnahmen beispielsweise durch ausgefallene Veranstaltungen oder Bildungsangebote. Die ohnehin geringen Frauenhauskapazitäten reduzieren sich durch Infektionsschutzmaßnahmen wie (vorübergehende) Schließungen für akut Hilfesuchende. Die Bundesregierung muss unverzüglich finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die Arbeit der Beratungsstellen und der Frauenhäuser abzusichern und um den Kommunen Spielraum zur Schaffung neuer Platzkapazitäten zu schaffen.